

Satzung
über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 19.05.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Gemeinde Zeltingen-Rachtig in seiner Sitzung am 20.04.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Gemeinde Zeltingen-Rachtig erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag. Hierzu gehören auch die in Verbindung mit der Tourismuswerbung entstehenden Kosten für die Weinwerbung.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart.

Der Gemeinderat oder ein vom Gemeinderat beauftragter Ausschuss schätzt den Umsatzanteil in einem Vomhundertsatz, der aus der selbstständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres (§ 1 Abs. 3) zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.
- (4) Der Vorteilssatz, ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der (Anlage 1) zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2) bestimmt.
- (5) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart in einem Vomhundertsatz aus. Dieser Vomhundertsatz ist der niedrigste Reingewinnsatz, der für das Erhebungsjahr geltenden Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende, die vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder herausgegeben wird. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, wird der zuzuordnende Vomhundertsatz geschätzt.

Der Reingewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3) bestimmt, sofern die Betriebsart nicht in der jeweiligen Richtsatzsammlung enthalten ist.

- (6) Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (7) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert. Ist der Umsatz nicht auf die einzelne Tätigkeit aufgeteilt, so wird diese Aufteilung geschätzt.
- (8) Für Privatzimmervermieter wird der Messbetrag (gem. Absatz 1) unter Zugrundelegung der Bettenzahl, einer durchschnittlichen Belegungsdauer und eines durchschnittlichen Übernachtungspreises geschätzt.
- (9) Für die Weinbaubetriebe wird der Messbetrag (gem. Abs. 1) durch Anforderung des Betriebsumsatzes durch die Verbandsgemeindeverwaltung unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorteilssatzes sowie des jeweiligen Reingewinnsatzes ermittelt, sofern Fass- oder Flaschenwein zur Selbstvermarktung erzeugt wird.
- (10) Für Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute gilt als Umsatz die Summe der Provisions- und Zinserträge des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird für das Jahr 2017 **auf 20 % festgesetzt**. Ab dem Jahr 2018 wird dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistung wird in bis zu vier Raten erhoben. Die Fälligkeit der Raten innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes wird im Bescheid festgesetzt. Jährliche Vorausleistungen bis 10,00 Euro sind in einer Summe am 15. August und Vorausleistungen zwischen 10,01 Euro bis 20,00 Euro sind je zur Hälfte am 15. Mai und 15. August des laufenden Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (3) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (4) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag auch in einer Summe zum 01. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a. des Beitrages
 - b. der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
 - aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung –Finanzabteilung– darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 22.02.1996 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(DS) Zeltingen-Rachtig, den 19.05.2017

(Manfred Kappes)
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung eines Tourimusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
A.	Unterkunft:			
1	Hotel, Gasthof mit Übernachtung, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
2	Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
3	„Hotel garni“ (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
4	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett = 50 Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 22,00€ = unterstellter Umsatz = 1.00,00 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 1.100,00 € X geschätzter Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 176,00€	100%	16%	
5	Wohnmobilstellplatz	100%	12%	
B.	Gastronomie:			
6	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten) ohne Übernachtung	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
7	Cafés	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
8	Eisdiele, Bistro	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
9	Imbissbetrieb, -stuben, Snackbars (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
10	Schankwirtschaft	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
11	Schankwirtschaft auf Personenschiffen	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
12	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. „Hütte“)	50%	16%	
13	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. Öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%	
C.	Einzelhandel mit überwieg. Direktem Kontakt zu Touristen:			
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
14	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
15	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
16	Lebensmittel-EH: Nahrungs-/Genussmittel, Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten; Kaffee, Tee Süßwaren pp.	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
17	Tabakwaren-EH, Gemischtwaren-EH	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
18	Zeitschriftenhandel	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
19	Supermarkt, Waren verschied. Art,	20%	1,5%	
20	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittel-kiosk, Trinkhalle) Verkaufsstände	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
21	Einzelhandel mit Wein-und Weinprodukten sowie Spirituosen-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, u. Getränke;	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
22	Weingroßhandel; Weinkellerei	3%,	5%	
23	Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Flaschenwein- vermarkter 10%	 9%	
24	Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Fassweinvermarkter 10%	 19%	
25	Brennerei	10%	15%	
26	Küfer	10%	15%	
27	Winzerbedarf, Kellereiartikel, Flaschenreinigung und Handel mit Flaschen	3%	3%	
28	Weinkommission	3%	1%	
CB.	Sonstige Waren			
29	Apotheke	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
30	Textilwaren verschiedener Art, Bekleidung, Modewaren, Boutique Bekleidungsaccessoires	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
31	Lederwaren	7,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
32	Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc. Bücher-Einzelhandel	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
33	Fahrräder- und Moped-Einzelhandel einschließl. Reparatur und Zubehör	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
34	Parfümerie	7,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
35	Reiseandenken, Souvenirs	45%	7 %	
36	Geschenkartikel, Kunsthandwerk; EH: kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren,	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
37	EH mit antiken Möbeln, Kunstgegenstände, Antiquitäten,	20%	8%	
38	Goldwaren, Uhren, Schmuckwaren	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
39	EH mit Campingartikeln und Zubehör, Sport- und Hobbyartikel;	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
40	EH mit Spielwarenwaren	25%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
41	Handel mit Wolle Handarbeits- u. Bastelbedarf	10%	4%	
42	Verkauf Telekommunikationsartikeln, Telekomm.- Artikel, Elektronik-Kleingeräte	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
43	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	30%	6%	
44	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	10%	6%	
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
45	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art (siehe Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen)	20%	17%	
46	Durchführung von Veranstaltungen rund um den Wein: Weinproben, Wanderungen, kulinarische Events; Orga und Durchführung Weinliebhabereisen an Mittelmosel Gästeführung jeder Art (z.B. Gemeinde-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	70%	44%	
47	Spielautomatenbetrieb, Automatenaufsteller	25%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
48	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	10%	16%	
49	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	55%	4%	
50	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennishallen, -plätze, in Hallen und Außenanlagen	40%	4%	
51	Gemeindetrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	90%	8%	
52	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	5%	21%	
53	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	50%	4%	
54	Verleih von Fahrrädern; Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten,	95%	21%	
55	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	40%	12%	
E.	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege			
56	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	0,5%	27%	
57	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	0,5%	26%	
58	Friseurbetrieb	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
59	Im Hotel: Kosmetikinstitute, Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Bäder, Inhalation, Well-	70%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung eines Tourimusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
	nessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren ; Tattoostudio		Richtsatzsammlung	
60	Sonstige: Kosmetikinstitute, Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Bäder, Inhalation, Well- nessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren ; Tattoostudio	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
61	Im Hotel: Massagen, Bademeister	70%	15%	
62	Sonstige: Massagen	1%	15%	
63	Solarium	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
64	Zahnarztpraxis	0,5%	18%	
65	EH mit Gesundheitsartikeln , sonstige Arten der Gesund- heits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen; Vertrieb von Wellness- produkten	10%	12%	
66	Medizinische Fußpflege	1%	12%	
EB.	<u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>			
67	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	1%	13%	
68	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	80%	3 %	
69	Lottoannahmestelle , sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen,	10%	20%	
F.	<u>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>			
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>			
70	Abfallbeseitigung, Containerdienst	3%	8%	
71	Gärtnerei	10%	8%	
72	EH mit Blumen /Pflanzen-/Saatgut	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlun	
73	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3%	2%	
74	EH mit Computer,-Zubehör und Hard- und Software, Büromaschinen-Einzelhandel mit Reparatur, Bürotechnik- /-möbel-,	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
75	Catering, Partyservice	5%	10%	
76	Rundfunk, Fernsehgeräte, Phono; Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
77	Bierverkaufsstellen	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
78	Getränke-Einzelhandel (nicht Schwerpunkt Weinproduk- te; nicht reiner Großhandel)	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
79	Transportunternehmen, Güternahverkehr	6%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
80	Transportunternehmen, Fernverkehr	2%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
81	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genann- ten Waren	10%	17%	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
82	Haushaltswaren, Hausrat, Kerzen und Accessoires(Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
83	EH mit Kfz-/Zubehör	2%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
84	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
85	Kfz-Vermietung, Leihwagen	60%	8%	
86	Reparaturen und Verkauf von Landmaschinen, Ersatzteihandel	2%	5%	
87	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	3%	9%	
88	Schlüsseldienst	5%	12%	
89	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%	
90	Versorgungsunternehmen, Energie-	3%	2%	
91	Sonstige Versorgungsunternehmen	3%	2%	
92	Weinchem. Labor, sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	3%	7%	
FB.	Bauwirtschaft:			
93	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	3%	24%	
94	Bauträgerschaft an Immobilien im Gemeindegebiet; gewerblicher Grundstückshandel	3%	6%	
95	Bauunternehmen	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
96	Dachdeckerei	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
97	Elektroinstallation	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
98	Fußbodenverlegerei auch Estrich, Fliesen- und Parkettlegerei	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
99	Garten-/Landschaftsbau, Landschaftspflege	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
100	Gerüstbau	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
101	Glaserei, Glasergewerbe	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
102	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronometechnik	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
103	Anstreicher, Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
104	Polsterei- und Gardinen Raumausstattung, Dekorateure;	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung eines Tourimusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
105	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
106	Schreinerei, Bauschreinerei, Tischlerei	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
107	Möbelbau	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
108	Montage vorgefertigter Bauteile	7%	8%	
109	Holz- und Akustikbau	0,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
110	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	7%	13%	
111	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
112	Klimatechnik	5%	7%	
113	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%	9%	
FC.	<u>Dienstleistungen</u>			
114	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	20%	18%	
115	Gestaltung von Internetseiten, PC-Wartung, Reparatur Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, ,	7%	17%	
116	Werbeagentur, Werbebüro, Computer-/IT-Dienstleistungen, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung, Mediengestalter: Erstellen von Prospekten, Preislisten, Speise- und Getränkekarten	40%	17%	
117	Handel mit Fotoartikeln, selbsterstellten Fotos; Ausführung von Fotoaufträgen, Fotostudio	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
118	Gartenpflege, Gartengestaltung, Gärtnerische Dienstleistungen, , Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	10%	12%	
119	Banken, Sparkassen, und andere Geld- u. Kreditinstitute	9%	4%	
120	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten pp.	7%	20%	
121	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	1%	18%	
122	Privatzimmervermittlung, Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	9%	
123	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	26%	
124	Schornsteinreinigung/-wartung	7%	24%	
125	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	4%	15%	
126	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
127	Heißmangel, Wäscherei, Reinigung	45%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung eines Tourimusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
128	Änderungsschneidereien	3%	16%	
129	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker pp	40%	18%	

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernkastel-Kues, den 23.05.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues